



# Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

**Änderung vom 2. März 2017**

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung des BLV vom 21. Oktober 2014<sup>1</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 4. März 2017 in Kraft.<sup>2</sup>

2. März 2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen:

i.V. Thomas Jemmi

<sup>1</sup> SR **916.443.107**

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1 und 2, 3, 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7)

## **Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete**

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

---

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/351, ABl. L 50 vom 28.2.2017, S 82.

---

### **1 Risiko hervorgerufen durch eine gewisse Nähe zu der mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweinpopulation**

Diese Gebiete sind in Teil I des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgende Mitgliedstaaten der EU:

Estland  
Lettland  
Litauen  
Polen

### **2 Risiko hervorgerufen durch die mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweinpopulation**

Diese Gebiete sind in Teil II des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgende Mitgliedstaaten der EU:

Estland  
Lettland  
Litauen  
Polen

**3 Risiko hervorgerufen durch mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Schweinehaltungsbetriebe und durch die mit diesem Virus infizierte Wildschweinpopulation: Gebiete mit instabiler epidemiologischer Lage**

Diese Gebiete sind in Teil III des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgende Mitgliedstaaten der EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

**4 Risiko hervorgerufen durch mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Schweinehaltungsbetriebe und durch die mit diesem Virus infizierte Wildschweinpopulation: Gebiete, in denen die Krankheit endemisch vorkommt**

Diese Gebiete sind in Teil IV des Anhangs des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und betreffen folgenden Mitgliedstaat der EU:

Italien

